

# **Benützungsreglement Mehrzweckgebäude Sarmenstorf**

## **Art. 1 Zweck**

Halle, Bühne und Nebenräume stehen Vereinen, Firmen, Organisationen sowie der Schule zur Verfügung. Die Mehrzweckhalle soll vorwiegend der einheimischen Bevölkerung ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht ermöglichen. Die Anlage kann(z.B. für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen) auch anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat erteilt die Bewilligungen. Zusätzliche Bauten ausserhalb des MZG benötigen eine separate Bewilligung

## **Art. 2 Sperrzeiten**

Während den ersten 2 Wochen Sommerschulferien bleiben Halle und Bühne in der Regel für die Benützung gesperrt. Während Advents – und Fastenzeit werden nur in Ausnahmefällen Veranstaltungen bewilligt. Erstreckt sich ein Anlass vom Samstag in den 1. Adventssonntag, so darf dieser am 1. Adventssonntag beendet werden.

## **Art. 3 Hallenbenützung für den Sportbetrieb**

Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen mit flachen, nicht färbenden Sohlen oder barfuss betreten werden. Die Turngeräte sind sorgfältig zu tragen oder zu fahren. Jedes Schleifen am Boden ist untersagt.

Sämtliche Räume sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

## **Art. 4 Garderoben , Duschen und WC**

Garderoben, Duschräume und WC sind nach deren Benützung stets in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen.

## **Art. 5 Sorgfaltspflicht**

Alle Benützer sind verpflichtet, auf Reinlichkeit zu achten. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Gebäuden, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Verursacher. Ist dieser nicht bekannt, so haftet der Veranstalter. In besonderen Fällen kann die Abdeckung des Bodens zum Schutz des Belages verlangt werden.

Entstandene Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Bei Proben und Anlässen ist der Benützer für Ordnung, Lichtlöschen und Schliessung verantwortlich.

## **Art. 6 Benützung durch Jugendliche**

Die Benützung der Räume durch Jugendliche setzt die Aufsicht ausgebildeter oder volljähriger Leiter voraus. Schüler müssen durch Lehrer beaufsichtigt sein.

Bei öffentlichen Anlässen muss die zuständige Person volljährig sein.

## **Art. 7 Rauchverbot**

In der Halle, auf der Bühne und auf der Galerie gilt ein allgemeines Rauchverbot, ausser bei Veranstaltungen mit Konsumationsbestuhlung.

## **Art. 8 Veranstaltungen, Proben**

Vor Veranstaltungen stehen Halle mit Bühne dem Veranstalter zu Probezwecken zur Verfügung. Gewünschte Probezeiten sind mit dem Gesuch einzureichen. Auf regelmässige Benützer der MZH und der Bühne ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat orientiert betroffene Vereine und den Hauswart. Der Belegungsplan wird alljährlich an einer Sitzung mit den Vereinen vereinbart.

## **Art.9 Abendveranstaltungen**

Für Abendveranstaltungen unter der Woche steht die Halle jeweils ab 12.00 Uhr mittags für Vorbereitungen zur Verfügung, an Samstagen und Sonntagen ab 08.00 Uhr. Nach dem Anlass sind die Räume dem Hauswart bis spätestens um 12.00 Uhr des folgenden Tages, am Wochenende spätestens Montag 12.00 Uhr "besenrein" zu übergeben.

Vom Freitag vor dem schmutzigen Donnerstag bis Aschermittwoch bleibt die Halle für Fastnachtsanlässe und die nachfolgende Reinigung reserviert.

## **Art.10 Bühne und Bühneneinrichtungen**

Für die Bedienung der Bühneneinrichtungen wählt der Gemeinderat einen Bühnenmeister und dessen Stellvertreter. Diese stehen den Vereinen für Proben und Anlässe zur Verfügung. Die Entschädigungen werden im Anhang geregelt. Für schulische Zwecke ist der Abwart für die Bedienung zuständig.

Schüler dürfen die Bühnenräumlichkeiten nur in Begleitung eines Lehrers betreten.

### **Art.11      Feuerwache, Dekorationen**

Der Gemeinderat ordnet die Stellung von Feuerwachen an, wenn die Richtlinien des AVA dies vorschreiben. Diese werden nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando bestimmt und instruiert. Die Entschädigung ist Sache des Veranstalters.

Das Anbringen von leicht brennbaren Dekorationen ist untersagt.

Für die Montage dürfen nur die dafür vorgesehenen Vorrichtungen benützt werden. Die Hinweisschilder "Notausgang" müssen jederzeit sichtbar sein. Der Notausgang muss jederzeit frei zugänglich sein.

### **Art.12      Park und Verkehr**

Bei Veranstaltungen wird der Park und der Verkehr durch den Veranstalter geregelt. Zur Verfügung stehende Parkplätze: Schulhausplatz, Lindenplatz, sowie die Parkplätze nördlich und östlich des MZG. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das Parkverbot vor dem Feuerwehrmagazin durchgesetzt wird und die Zufahrt zu diesem jederzeit gewährleistet ist

### **Art. 13      Küchenbenützung und Geschirr**

Das benötigte Geschirr muss beim Hauswart frühzeitig bestellt werden. Dieser übergibt das Geschirr mit einem Inventar, das auch massgebend ist bei der Rückgabe. Die Rückgabe von Küche und Geschirr hat spätestens 2 Tage nach deren Benützung in gereinigtem Zustand zu erfolgen. Muss die Küche früher wieder benützt werden, ist die Übergabe mit dem Abwart vorher zeitlich abzusprechen. Fehlendes oder beschädigtes Material wird durch den Veranstalter entschädigt.

Im Übrigen gelten die in der Küche angeschlagenen Weisungen.

### **Art.14      Haftung**

Die Vereine und übrigen Organisatoren haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden ohne Rücksicht auf das Verschulden. Die Gemeinde haftet nicht gegenüber Drittpersonen für Schäden, welche durch Körperverletzungen oder Sachschäden entstehen können.

### **Art.15      Gebühren, Entschädigungen, Kostenbeiträge**

Die Regelungen erfolgen im Gebührenanhang.

**Art.16      Strafbestimmungen**

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes übertritt, wird vom Gemeinderat gemäss Polizeireglement bestraft, sofern keine anderen Strafbestimmungen zutreffen.

**Art. 17      Inkrafttreten**

Das Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 4. Dezember 2000 genehmigt worden. Es tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2001 in Kraft.

**Art.18      Abänderung, Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch Beschluss des Gemeinderates kann dieses Reglement mit Gebührenanhang jederzeit abgeändert werden. Aufgehoben sind die Bestimmungen der früheren Reglemente.

5614 Sarmenstorf, 4. Dezember 2000

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

J. Stalder, Gemeindeammann

N. Hunziker, Gemeindeschreiber-Stv.